



**Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); wesentliche Änderung der bestehenden Blockheizkraftwerkanlage (BHKW Anlage) zur Erzeugung von Strom sowie zur Nutzung der Abwärme innerhalb des Heiznetzes der Zone 1 auf dem Gelände der Schaeffler Technologies AG & Co KG in 91074 Herzogenaurach**

Die Schaeffler Technologies AG & Co.KG hat einen immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer BHKW Anlage im Austausch gegen die seit 2001 vor Ort vorhandene BHKW Anlage innerhalb des Heiznetzes der Zone 1 (Fl.Nr.1311, 1311/3, 1335, Gemarkung Herzogenaurach) auf dem Werksgelände Industriestraße 1-3, 91074 Herzogenaurach gestellt. Bereits mit Bescheid vom 16.12.2015 wurde für die Zone 1 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ein BHKW erteilt. Von dieser Genehmigung wurde allerdings kein Gebrauch gemacht, mittlerweile ist die 2015 erteilte Genehmigung erloschen. Für den Austausch ist daher ein neues immissionsschutzrechtliches Verfahren notwendig.

**Der Austausch der BHKW Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.3.2 V der 4. BImSchV.**

Im Genehmigungsverfahren war nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für den geplanten Austausch der BHKW Anlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 durchgeführt.

Eine standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach diesen Kriterien durchgeführt.

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Ergebnis:**

Im Ergebnis der Prüfung wurde bereits auf der ersten Stufe festgestellt, dass für das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine UVP-Pflicht besteht.



- 2 -

**Begründung:**

Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:

Natura 2000-Gebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturschutzgebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturdenkmäler: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen: Die Stadt Herzogenaurach hat zwar eine Baumschutzverordnung erlassen, allerdings sind beim Austausch der BHKW Anlage keine Bäume betroffen und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts/Naturbild nicht erkennbar.

gesetzlich geschützte Biotope: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Wasserschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind: durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i m Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: Herzogenaurach gilt als zentraler Ort, jedoch hat der Austausch der vorhandenen BHKW-Anlage gegen eine neue in dem bereits bestehenden Gebäude keine Auswirkungen auf Art und Umfang und Funktion als zentraler Ort.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.



- 3 -

Schutzgut Landschafts-/Naturbild

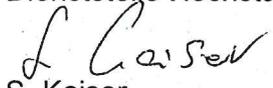
Es erfolgt keine Veränderung zur bisherigen Außenansicht des Gebäudes, in dem das BHKW untergebracht ist.

Schutzgüter Boden und Wasser

Die Rohrleitungen und Bodenflächen werden entsprechend den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen ausgeführt.

Soweit im Detail erforderlich, wird das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch entsprechende Auflagen und Bedingungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicherstellen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht entstehen.

Höchstadt, 21.06.2021  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Dienststelle Höchstadt-SG 40

  
S. Kaiser  
Fachbereichsleiterin

